



Szenische Darbietung der lebhaften Bürgerschaftssitzung vom 18. Mai 1949 zur Abstimmung über das Grundgesetz

im Plenarsaal der Hamburgischen Bürgerschaft, Rathaus

23., 27., 28. Mai und 3., 7. Juni 2009

mit den Schauspielern

Friedrich Bremer; Thomas Fitschen; Thomas Karallus;
Beate Kiupel/Herma Koehn; Wilfried Lehmann; Dieter Schmitt;
Peter von Schultz

Szenische Realisierung: Dr. Rita Bake

„Ein Schritt vorwärts“ 60 Jahre Grundgesetz

Programm(heft)

Vor sechzig Jahren, am 18. Mai 1949, stimmten die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft über das Grundgesetz ab. Von den bei der Abstimmung anwesenden hundert Abgeordneten stimmten 97 Abgeordnete mit „ja“, drei Abgeordnete mit „nein“. Die Nein-Stimmen kamen von den KPD-Abgeordneten.

Zuvor hatten die Abgeordneten eine lebhafte Debatte geführt, die nun in Ausschnitten im Plenarsaal der Hamburgischen Bürgerschaft von Schauspielern nachgespielt wird. Dazu laden ein: die Landeszentrale für politische Bildung Hamburg, die Bundeszentrale für politische Bildung und die Hamburgische Bürgerschaft.

Es treten auf:

der damalige Erste Bürgermeister Max Brauer,
die damaligen Vertreter im Parlamentarischen Rat und Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft: Paul de Chapeaurouge (CDU) und Adolph Schönfelder (SPD und damaliger Bürgerschaftspräsident), der Vizepräsident der Hamburgischen Bürgerschaft Franz Beyrich (CDU), die Abgeordneten Karl Meitmann (SPD), Friedrich Dettmann (KPD), Eduard Wilkening (FDP), Dr. Walther Fischer (CDU), Fritz Becker (fraktionslos) und viele Zwischenrufer.

Heftig wurde über das Thema Wiedervereinigung gestritten und zu einem kleinen **Tumult** kam es, als es um die **Farbenbezeichnungen der Bundesflagge** ging (siehe dazu S. 6–7).

Spielanleitung für die Zuschauerinnen und Zuschauer

Auch **die Zuschauerinnen und Zuschauer werden in das Geschehen aktiv mit einbezogen**, wenn es um die Abstimmung zum Grundgesetz geht. Hierfür finden 100 Zuschauerinnen und Zuschauer auf ihren Sitzen im Plenarsaal jeweils **ein Kärtchen, auf dem der Name eines Abgeordneten bzw. einer Abgeordneten steht** und **wie er/sie abgestimmt hat**.

Deshalb bitte aufgepasst: Wird bei der Abstimmung **der Name ihres Abgeordneten oder ihrer Abgeordneten aufgerufen**, dann bitten wir Sie, laut mit „Ja“ oder „Nein“ – so wie es auf dem Kärtchen steht – zu **antworten**.

Auf den folgenden Seiten Ihres Programmheftes finden Sie Hintergrundinformationen zur Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes. Diese sind der Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung entnommen:

[http://www.bpb.de/themen/CRFUDA,00,Zentrale_Inhalte_des_G ...](http://www.bpb.de/themen/CRFUDA,00,Zentrale_Inhalte_des_G...)

Die Kostüme wurden freundlicherweise vom **Ohnsorg Theater** zur Verfügung gestellt.

Auftretende



Beate Kiupel spielt
(alternierend)
**Zwischen-
ruferin
und Schrift-
führerin.**



Herma Koehn spielt
(alternierend)
**Zwischen-
ruferin
und Schrift-
führerin.**



Peter von Schultz
spielt den Bürger-
schaftsvizepräsi-
denten **Franz
Beyrich (CDU).**



Thomas Karallus
spielt den Ersten
Bürgermeister
Max Brauer.



Thomas Fitschen
spielt den Abge-
ordneten **Fried-
rich Dettmann
(KPD).**



Moderation
und szenische
Realisierung
Dr. Rita Bake,
Landeszentrale
für politische
Bildung Hamburg.

Wilfried Lehmann spielt die Abgeordne-
ten **Fritz Becker (fraktionslos,
Deutsche Partei)** und **Eduard Wil-
kening (FDP).**



Dieter Schmitt spielt den Bürgerschafts-
präsidenten und Hamburg-Vertreter im
Parlamentarischen Rat in Bonn **Adolph
Schönfelder** und den Abgeordneten
Karl Meitmann (SPD).



Friedrich Bremer spielt den Abgeordne-
ten und Hamburg-Vertreter im Parla-
mentarischen Rat in Bonn **Dr. Paul de
Chapeaurouge (CDU)** und den Abge-
ordneten **Dr. Walther Fischer (CDU).**



Viten der bespielten Abgeordneten

Fritz Becker (CDU, Deutsche Partei) 20.12.1910 Thale–22.6.1983 Lüneburg

Bankangestellter. 1946–1953 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. 1946–Mai 1949 in der CDU-



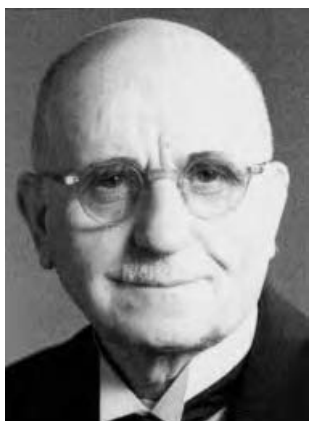
Fraktion, trat dann in die Deutsche Partei ein. Die DP hatte in der 1. Wahlperiode (30.10.1946–9.11.1949) keine Sitze in der Bürgerschaft, deshalb trat Fritz Becker ab Mai 1949 als „fraktionslos“ in der Bürgerschaft auf. 1953–1957 Mitglied des Deutschen Bundestages

für die DP. 1953–September 1955 stellvertretender Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Fragen der öffentlichen Fürsorge.

Franz Beyrich (CDU) 10.2.1887–1961

Vor 1933 Verwaltungsangestellter in der Hamburger Sozialbehörde. Vor 1933 Vorsitzender des Hamburger Landesverbandes des ZENTRUMS. Für die ZENTRUMS Partei von 1929–1933 Mitglied der HH Bürgerschaft. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten entlassen, dann in der Privatwirtschaft tätig. Nach Attentat auf Hitler am 20.7.1944 verhaftet und im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert.

Oktober 1945 zum vorläufigen Landesvorsitzenden der Christlich-Demokratischen Partei (des späteren Hamburger CDU-Landesverbandes) gewählt. 1946–1949 stellvertretender Landesvorsitzender der CDU. 1946 in die erste Nachkriegsbürgerschaft gewählt. 1959 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden



der HH CDU. 1932/33 und von 1946–1949 Vizepräsident der HH Bürgerschaft.

Max Brauer (SPD) 3.9.1887 Altona–2.2.1973 Hamburg

Sohn eines Glasbläfers, Angestellter der Konsumgenossenschaft Produktion. 1919 Stadtkämmerer und Zweiter Bürgermeister der Stadt Altona. 1924–1933 Oberbürgermeister von Altona. Mitglied des Preußischen Staatsrats, jüngstes Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages. 1933 Flucht aus Deutschland in die Schweiz, von dort ins Exil nach Paris. 1936–1946 in den USA, lebte in New York, dort wirtschafts- und sozialpolitische Lehrtätigkeit. 1946 Rückkehr nach Deutschland. 15.11.1946–19.11.1946 Senator in Hamburg; Erster nach der Befreiung vom NS-Regime gewählter Bürgermeister von Hamburg. 19.11.1946–2.2.1953 und 4.12.1957–31.12.1960 Erster Bürgermeister von Hamburg. 1949–1961 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. 1961–1965 Mitglied des Deutschen Bundestages.



Dr. Paul de Chapeaurouge (CDU) 11.12.1876 Hamburg–3.10.1952 Hamburg

Sohn eines Obergerichtsrats, aufgewachsen in einer politisch und gesellschaftlich einflussreichen hanseatischen Bürgerfamilie. Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, Rechtsanwalt und Notar, Anhänger der Nationalliberalen Partei, die sich 1918 in die Deutsche Volkspartei umgründete. 1917–1933 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. 1918 Gründungsmitglied des Hamburger Landesverbandes der Deutschen Volkspartei (DVP). 1920–1924 Landesvorsitzender, 1923–1925 Vorsitzender der DVP-Bürgerschaftsfraktion. 1925–1933 Mitglied des Hamburger Senates (zuständig für Hochschule und Wissenschaft und für wenige Tage Polizeisenator). Kurz nach den Reichstagswahlen Anfang März 1933 Rücktritt von seinen öffentlichen Ämtern, Ermittlungs- und Strafverfahren gegen ihn, 1936 Rehabilitierung und Wiederzulassung als Notar. 1945 Gründungsmitglied des Vaterstädtischen Bundes Hamburg (VBH), 1946 Eintritt in die CDU. Herbst 1946–1952 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft, zeitweise CDU-Fraktionsvorsitzender. Im Sommer 1948 von der Bürgerschaft in den Parlamentarischen Rat gewählt, dort Mitglied des Ausschusses für Organisation des Bundes sowie Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege.



Arbeitete maßgeblich im Verfassungsausschuss der Bürgerschaft an der neuen Hamburger Verfassung mit, die 1952 in Kraft trat.

Friedrich Dettmann (KPD) 15.7.1897 Hamburg–7.5.1970 Stralsund

Bauschlosser. Seit 1911 in der Arbeiterjugend. 1919 Eintritt in die USPD, 1920 Eintritt in die KPD. Seit 1923 hauptamtlicher Funktionär der KPD und beteiligt am Hamburger Aufstand. 1924 Redakteur der kommunistischen Hamburger „Volkszeitung“. 1925–1930 angestellt bei der Wohlfahrtsbehörde in Hamburg, anschließend bis 1933 als Abteilungsleiter bei

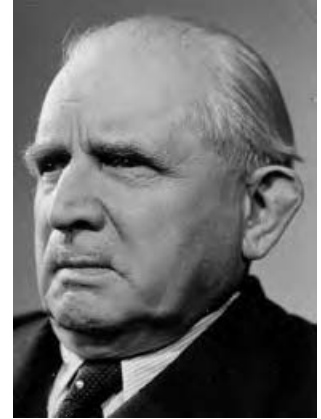
der sowjetischen Handelsvertretung tätig. 1924–1933 Mitglied der HH Bürgerschaft. Oktober 1933 Flucht nach Dänemark. Im März 1934 in Kopenhagen verhaftet und in die Sowjetunion ausgewiesen. September 1934 Rückkehr nach Deutschland, Übernahme der Leitung des Partebezirkes Leipzig der illegalen KPD. 1935 von der Gestapo verhaftet. Anfang 1936 zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach seiner Befreiung im Juni 1945 Rückkehr nach Hamburg. Landesvorsitzender der KPD. 1946–1951 Mitglied der HH Bürgerschaft. Vorsitzender der KPD-Bürgerschaftsfraktion. 9.11.1945–28.7.1948 Senator der Gesundheitsbehörde. 1948 über ein Misstrauensvotum aus dem Senat „gekippt“, weil er sich nicht gegen die russische Blockade West-Berlins stellen wollte.



Adolph Schönfelder (SPD)

5.4.1875 Hamburg–3.5.1966
Hamburg

Zimmerer, Gewerkschaftssekretär. 1925–1933 Vorsitzender des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands. Seit 1901 Mitglied der SPD, 1919–1925 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. 1925 Bausenator, 1926–1933 Präses der Polizeibehörde. 1933 aus sämtlichen Ämtern entlassen. 1933 inhaftiert. 6.6.1945–15.11.1946 Stellvertreter des Bürgermeisters, zuständig für das Wohnungs-, Personal- und Organisationsamt. Februar 1946–1961 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. 1946–1960 Bürgerschaftspräsident, 1948–1949 Vizepräsident des Parlamentarischen Rates.



Dr. Walther Fischer (CDU) 27.10.1883 Tintsin, China–22.3.1954 Hamburg

Sohn eines Konsuls und Kaufmanns. Im Alter von 1 1/2 Jahren nach Hamburg. Studium der Rechtswissenschaften. Ab 1912 Anwaltskanzlei in Hamburg. Ab 1922 im Vorstand der hanseatischen Rechtsanwaltskammer, seit 1926 Vorstandsmitglied im Deutschen Anwaltsverein (DAV). Ab 1927 Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozess-, Konkurs-, Urheber- und Patentrecht an der Universität Hamburg. Nach der NS-Zeit 1945 Präsident der Hamburgischen Anwaltskammer, später Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Anwaltskammervorstände.

1946 als Vertreter der Universität Hamburg von der britischen Militärregierung in die Ernannte Bürgerschaft berufen. Schriftführer im Verfassungsausschuss. Zunächst parteilos, dann ab 1946 in der CDU-Fraktion. Bis 1949 in der ersten Wahlperiode Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. Oktober 1946 bis Anfang 1949 CDU-Fraktionsvorsitzender. 1947–1953 Mitglied der Gefängnisdeputation. 1951 zum Verfassungsrichter berufen.

Karl Meitmann (SPD) 20.3.1891 Kiel–17.2.1971 Kiel

Kaufmännische Lehre, Angestellter bei der Großeinkaufsgesellschaft der deutschen Konsumvereine in Hamburg. Seit 1905 Mitglied der Sozialistischen Arbeiterjugend. 1909 Eintritt in die SPD. Ab 1918 Sekretär und Beigeordneter des Regierungspräsidenten von Schleswig-Holstein, ab 1919 tätig im Sekretariat des Abstimmungskommissars für Nordschleswig.

1920 in der militärischen Leitung bei der Niederschlagung des Kapp-Putsches. Anschließend Zivilkommissar der Schutzpolizei in Schleswig-Holstein.

1931–1933 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft. 1934 Beteiligung an der Gründung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, wurde dessen Gaugeschäftsführer für Schleswig-Holstein. 1928–1933 Landesvorsitzender des SPD in Hamburg. Kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 dreimal verhaftet und ins KZ-Fuhlsbüttel eingeliefert, dort misshandelt. Ende Oktober 1933 freigelassen. Untergetaucht als Lohnbuchhalter eines Braunkohlenwerkes in Westpreußen

und Berlin. Bei Kriegsende Rückkehr nach Kiel, dann Übernahme seiner politischen Aufgaben in Hamburg. Mitwirken beim Wiederaufbau der SPD nach 1945. Vorsitzender der Landesorganisation der SPD bis 1952. 1946–1948 Mitglied des Zonenbeirates der britischen Besatzungszone. 1946–1949 Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft, 1949–1961 Mitglied des Deutschen Bundestages.



Eduard Wilkening (FDP)

29.4.1889–?

Exportkaufmann (Papiergroßhandel). Vor 1933 politisch nicht in Erscheinung getreten. Gehörte einer Freimaurer-Bruderschaft an. Nach 1933 ehrenamtlich im Vorstand der Ortsgruppe des „Hansa-Bundes für Gewerbe, Handel und Industrie“. Der Bund hatte sich Anfang des 20. Jhds. gegründet, war gegen Währungs-, Zoll- und Steuerbeschränkung im Außenhandel. Frühjahr 1933 Gleichschaltung des Hansa-Bundes. 1934, nach dessen Auflösung, schloss sich Wilkening der Ablass-Gruppe an, eine oppositionelle Gruppe um Dr. Friedrich Ablass. Die Gruppe nannte sich „Freies Hamburg“. Auf der Gründungsversammlung des Bundes Freies Hamburg (BFH) im Mai 1945 zum Vorsitzenden gewählt. November 1946 Rücktritt aus dem FDP-Landesvorstand. 1946 von der britischen Militärregierung in die Ernannte Bürgerschaft berufen. September 1946–1949 Fraktionsvorsitzender der FDP in der Bürgerschaft. 1949 Austritt aus der FDP.

Zum besseren Verständnis: Erklärung von zwei Ereignissen, die in den Debatten angesprochenen werden

23.5.–20.6.1949:
Außenministerkonferenz in Paris

Vom 23.5. bis 20.6.1949 fand die sechste Außenministerkonferenz in Paris statt. Die Sowjetunion schlug die Rückkehr zu den Potsdamer Beschlüssen und die Wiederbelebung des Alliierten Kontrollrates vor. Die Westmächte hingegen boten den Anschluss der Sowjetzone an die Bundesrepublik an und offerierten das Besatzungsstatut. Die Konferenz kam auf Grund der unterschiedlichen Auffassung zur deutschen Frage zu keinem Ergebnis.

Zur Flaggenfarbe: Schwarz-Rot-Gold

Die heutigen deutschen Farben Schwarz-Rot-Gold entstanden in den antinapoleonischen Befreiungskriegen 1813/14. Sie waren das Symbol der nationalen Einheit Deutschlands unter demokratischen Vorzeichen.

„Aus der Schwärze (schwarz) der Knechtschaft durch blutige (rot) Schlachten ans goldene (gold) Licht der Freiheit.“

Beim Hambacher Fest 1832 wurden viele schwarz-rot-goldene Trikoloren als Symbol für das Streben nach Freiheit, Bürgerrechten und deutscher Einheit, gezeigt. Spätestens in der Märzrevolution 1848/49 erhielten diese Farben im Volksbewusstsein der Deutschen als Farben der deutschen demokratischen Tradition die Geltung als Nationalsymbol. Erstmals offiziell bekundet wurde dies im Flaggengesetz der Frankfurter Nationalversammlung vom 13.1.1848.

Nach dem Scheitern der bürgerlichen Revolution löste sich das Rumpfparlament der Nationalversammlung am 18. Juni 1849 in Stuttgart auf. Am 2. September 1850 wurden die Farben Schwarz-Rot-Gold vom Turm der Paulskirche eingeholt. Dennoch blieben die Farben das Symbol der republikanisch-revolutionären und antimonarchischen Bewegung in Deutschland.

Mit der Ernennung Otto von Bismarcks zum preußischen Ministerpräsidenten setzte 1862 eine neue Entwicklung ein, die nach drei so genannten Einigungskriegen 1871 zur Reichsgründung führte. Das nun gegründete Deutsche Reich übernahm die von Bismarck entworfene schwarz-weiß-rote Handelsflagge des Norddeutschen Bundes (Farben Preußens: Schwarz-Weiß, Farben der norddeutschen Hansestädte: Weiß-Rot).

Die schwarz-rot-goldenen Farben waren für Bismarck die „Farben des Aufbruchs und der Barrikaden“ und für Wilhelm I. Farben, die „aus dem Straßendreck erstiegen“ waren.

Im Gefolge der Novemberrevolution und des Sturzes der Monarchie in Deutschland wurde 1918 Schwarz-Rot-Gold zum Symbol der Republik erklärt. Dennoch war es zuvor, noch in der Gründungsphase der Weimarer Republik, zu einem erbitterten Flaggenstreit gekommen. Die Weimarer Nationalversammlung lenkte schließlich gegenüber den Gegnern der Republik ein und fand sich zu einem politisch folgenschweren Kompromiss zugunsten der Gegner der Republik wieder: Schwarz-Rot-Gold sollten die Reichs- und Nationalfarben sein. Dafür blieb die Handels- und Kriegsflagge aber Schwarz-Weiß-Rot mit den Reichsfarben als Gösch in der Oberecke. Diese Regelung existierte vom 1.1.1922 bis zum 12.3.1933.

Die meisten der konservativen, monarchistischen Kräfte und radika-

len Rechten bezeichneten die neue Nationalflagge später als „Schwarz-Rot-Gelb“; „Schwarz-Rot-Senf“, „Schwarz-Rot-Mostrich“ oder derb „Schwarz-Rot-Scheiße“ und befürworteten die alten kaiserlichen Farben Schwarz-Weiß-Rot.

Die Nationalsozialisten wählten die Farben Schwarz-Weiß-Rot für ihre Hakenkreuzfahne. Schwarz-Rot-Gold wurde damit in den Auseinandersetzungen bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten zum Symbol der von gemäßigten Kräften gestützten Republik. Dadurch erhielten die beiden Flaggen eine emotionale Bedeutung wie sie sie vorher so nicht gehabt hatten. So titulierte die Nationalsozialisten die schwarz-rot-goldene Fahne als „Judenfahne“ und gaben als Erklärung: Schwarz = Rom; Rot = Moskau und Gold = Jerusalem. Die Anhänger der Republik um die SPD schlossen sich 1924 im „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“ zusammen; dieser Wehrverband setzte sich die Verteidigung der Weimarer Republik und ihrer Verfassungsordnung zum Ziel.

Zu einer Verschärfung des Flaggenstreits kam es, nachdem am 26. April 1925 als Nachfolger des verstorbenen sozialdemokratischen Reichspräsidenten Friedrich Ebert der konservative ehemalige Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg gewählt worden war. Er zeigte deutlich seine Abneigung gegen die republikanischen Farben und verspottete das Nationalsymbol, indem er demonstrativ von Schwarz-Rot-Gelb sprach.

1933, nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde Schwarz-Weiß-Rot zur Nationalfahne des Deutschen Reiches. Von 1933 bis 1935 wurde die Schwarz-Weiß-Rote Fahne zusammen mit der Hakenkreuzfahne, eigentlich Parteifahne der NSDAP, gezeigt. Ab 1935 wurde nur noch die Hakenkreuzfahne gehisst.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden alle aus der Zeit des Nationalsozialismus stammenden deutschen Hoheitssymbole durch das erste Kontrollratsgesetz vom 20. November 1945 offiziell aufgehoben.

Bei der Abfassung des Grundgesetzes debattierte der Parlamentarische Rat auch über die Flaggenfarbe. Der Antrag Carlo Schmid (SPD) Artikel 22 des Grundgesetzes soll folgende Fassung enthalten: „Die Bundesflagge ist Schwarz-Rot-Gold“ wurde mit 49 gegen eine Stimme angenommen. „Die Bevölkerung hatte an dieser Entscheidung so regen Anteil genommen, dass die Eingaben an den Parlamentarischen Rat zur Flaggenfrage acht Bände füllten.“

Texte aus: Meyers Lexikon und Dr. Erordo Cristoforo Rautenberg, Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg: Schwarz-Rot-Gold: Das Symbol für die nationale Identität der Deutschen. Hrsg. vom Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, 2007.



Wartburgfest: Burschenschaften präsentieren Schwarz-Rot-Gold, 1817

Der Weg zum Grundgesetz

Das Grundgesetz war keine Verfassung

von Hans Vorländer

Zwar wurde das Grundgesetz nach dem Ende von Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg gegeben. Auch hatte es wie andere Verfassungen eine konstituierende Bedeutung für den neuen Staat, denn die Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 ist zugleich die Geburtsstunde der Bundesrepublik Deutschland. Dennoch fehlten ihm entscheidende Attribute:

- Das Grundgesetz war eben keine Verfassung.
- Und es wurde auch nicht vom Volk in einem Referendum ratifiziert.
- Zudem sollte es nicht einen neuen deutschen Nationalstaat begründen, sondern zunächst nur aus den drei westlichen Besatzungszonen ein einheitliches Staatsgebiet machen, also nur einen westdeutschen Staat begründen.



Paul Bebert (SPD)



Fritz Becker (CDU, DP)



Franz Beyrich (CDU)



Erik Blumenfeld (CDU)

Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft: Erste Wahlperiode (30.10.1946–9.11.1949)

Das Programmheft ist durchzogen von einer Schleife von Abgeordnetenporträts. Dabei handelt es sich zum größten Teil um die Fotos aus den Ausweisen „Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft“.

Für den einen/die eine oder den anderen/die andere Abgeordnete/n wurde auf eine andere Bildquelle zurückgegriffen; leider existieren nicht für alle Mitglieder der damaligen Hamburgischen Bürgerschaft Fotodokumente.

Am 18.5.1948 hatte die Hamburgische Bürgerschaft 110 Mitglieder; davon gehörten 83 Abgeordnete der SPD-, 16 der CDU-, 7 der FDP- und 3 der KPD-Fraktion an. Und es gab einen Fraktionslosen, der zuvor der CDU-Fraktion angehört hatte.

Weichenstellungen für den Weststaat

von Wolfgang Benz

Am 1. Juli 1948 teilten die West-Alliierten den obersten Repräsentanten der westdeutschen Politik ihre Pläne für einen Weststaat mit. Die Vorbehalte der Deutschen waren groß, besonders die Angst vor einer endgültigen Teilung Deutschlands. Aber die Weichen waren gestellt.

Im Dezember 1947, als die fünfte Außenministerkonferenz der vier Siegermächte des Zweiten Weltkriegs abgebrochen wurde, war offenbar, dass die Großmächte sich über die deutsche Frage nicht einigen konnten. Als Ersatz für die große Lösung eines aus den vier Besatzungszonen bestehenden deutschen Nachkriegsstaats, wie er seit der Potsdamer Konferenz vom Sommer 1945 erstrebt und verheißen war, forcierten seit Frühjahr 1948

Konzept überzeugt. Washington und London ging es darum, die drei Westzonen in ein europäisch-atlantisches Staatensystem einzubinden. In Paris bestanden dagegen aber erhebliche Bedenken.

Um den französischen Sicherheitsinteressen zu genügen, mussten daher Zugeständnisse, etwa in der Frage der internationalen Kontrolle des Ruhrgebiets, gemacht werden. Dafür nahm Paris Abstriche an seinen extremen Föderalisierungskonzepten hin.

Die Franzosen hätten einen möglichst lockeren Bund deutscher Kleinstaaten lieber gesehen als eine mit hinlänglicher Zentralgewalt ausgestattete Bundesrepublik. Das lag jedoch



Gerhard Brandes (SPD)



Olga Brand-Knack (SPD)



Rudolf Büch (SDP)



Martha Damkowski (SPD)

Amerikaner und Briten die Errichtung eines Staats auf dem Gebiet der drei westlichen Besatzungszonen.

In langwierigen Verhandlungen der Londoner Sechsmächtekonferenz seit dem 23. Februar 1948 wurden die Franzosen und die drei westlichen Nachbarstaaten Belgien, Niederlande und Luxemburg vom anglo-amerikanischen

nicht im Interesse von London und Washington, die an der ökonomischen Leistungsfähigkeit des neuen Staats interessiert waren.

Die Londoner Empfehlungen: Für eine westdeutsche Verfassung

von Wolfgang Benz

Am 7. Juni 1948, zwei Wochen vor der Währungsreform in den drei Westzonen, wurden die „Londoner Empfehlungen“ als Kommuniqué der Konferenz veröffentlicht. Sie enthielten die Umriss des deutschen Weststaats, aber niemand war so recht zufrieden damit. Die Sozialdemokraten meinten, die Empfehlungen seien kaum geeignet, Deutschland bei der politischen und wirtschaftlichen Konsolidierung zu helfen. Noch unzufriedener war zunächst der erste Mann der CDU, Konrad Adenauer, der nicht nur befürchtete, durch die Ruhrkontrolle würden die Deutschen auf Dauer der Verfügung über ihre Wirtschaft und ihren Außenhandel beraubt. Adenauer hielt auch eine Verfassung, die von den alliierten Militärregierungen genehmigt werden müsse, für ein Übel, auf das man wohl mit Verweigerung reagieren müsse.

zung zu verbessern. Wenn der volle Inhalt des Londoner Konzepts erst bekannt sei, würden sich viele Bedenken als gegenstandslos erweisen, hatte Ende Juni 1948 General Robertson, der britische Militärgouverneur, erklärt. Am 1. Juli erfuhren die deutschen Länderchefs im Einzelnen, was geplant war und was sie tun sollten.

Im Schlusskommuniqué der Londoner Außenministerkonferenz vom 17. Juni 1948 war zum ersten Mal offiziell von einer Verfassung die Rede. Diese sollte zweierlei bewirken.

Zum einen sollte „das deutsche Volk jetzt in den verschiedenen Ländern die Freiheit erhalten ..., für sich die politischen Organisationen und Institutionen zu errichten, die es ihm ermöglichen werden, eine regierungsmäßige Verantwortung ... zu übernehmen“.

Zum anderen sollte diese Verfassung so in ihren Strukturen beschaffen sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Teilung



Heinrich Davidsen (SPD)



Friedrich Dettmann, KPD



Edgar Engelhard (FDP)



Max Finck (SPD)

Während der amerikanische und der britische Militärgouverneur auf die Zustimmung des französischen Parlaments zu den Londoner Empfehlungen warteten, versuchten sie, in ihren beiden Besatzungszonen auf die deutschen Politiker, die Ministerpräsidenten und Parteiführer, einzuwirken und die Stimmung für die beabsichtigte Staatsgrün-

Deutschlands mittels einer föderativen Regierungsform wieder aufgehoben werden könnte.

Diese Verfassung war so zu gestalten, dass sie mit den Erfordernissen der Besetzung und der Kontrolle durch die (West-)Alliierten vereinbart werden konnte.

Frankfurter Dokumente: Chance der Selbstständig- keit unter Besatzungs- herrschaft

von Wolfgang Benz

Die damaligen obersten Repräsentanten der westdeutschen Politik, neun Ministerpräsidenten und die beiden Bürgermeister der Stadtstaaten Hamburg und Bremen, waren für den 1. Juli 1948 nach Frankfurt in das Hauptquartier der Amerikaner, das ehemalige Verwaltungsgebäude der I. G. Farben, bestellt worden. Die drei westlichen Militärgouver-

neure wollten den Chefs der Länder in den drei Westzonen dort offiziell mitteilen, was über die Gestalt künftiger deutscher Staatlichkeit beschlossen war.

Die Frankfurter Konferenz bildete den Wendepunkt vom alliierten Kriegsrecht, nach dem Deutschland regiert wurde, zur deutschen Eigenverantwortung. Die Dokumente, die den deutschen Politikern am 1. Juli 1948 über-



Carl Gehrman (SPD)



Hedwig Günther (SPD)



Walter Heinze (SPD)



Edmund Herbst (SPD)

reich wurden, enthielten in Form des Gründungsauftrags für einen deutschen Nachkriegsstaat die Chance der Selbstständigkeit nach Jahren der Besatzungsherrschaft.

Auf französisches Betreiben geschah die offizielle Übergabe der „Frankfurter Dokumente“, wie der Grundriss der westdeutschen Zukunft seither heißt, in zeremonieller Form und frostiger Atmosphäre: Jeder der drei Militärgouverneure verlas in seiner Muttersprache (am Ende der Konferenz erhielten die Deutschen Übersetzungen) eines der drei Dokumente, General Lucius D. Clay das erste, das die verfassungsrechtlichen Bestimmungen enthielt, General Sir Brian Robertson das zweite über

Von einer Konferenz zwischen alliierten und deutschen Vertretern kann man eigentlich nicht sprechen, denn wesentliche Elemente einer Konferenz wie partnerschaftliche Diskussion, Austausch von Argumenten, Suche nach Kompromissen fehlten bei der Zusammenkunft. Es handelte sich um die Entgegennahme alliierter Vorstellungen, die den Charakter von Weisungen hatten, wenn man sich nicht einfach verweigern wollte.

neure wollten den Chefs der Länder in den drei Westzonen dort offiziell mitteilen, was über die Gestalt künftiger deutscher Staatlichkeit beschlossen war.

die Länderneugliederung, und General Pierre Koenig trug in scharfem Ton das dritte Dokument vor, in dem die Grundzüge eines Besatzungsstatuts fixiert waren.

Das erste der Frankfurter Dokumente ermächtigte die Ministerpräsidenten, bis zum 1. September 1948 eine Versammlung zur Ausarbeitung einer demokratischen Verfassung einzuberufen, „die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wiederherzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält“.

Im zweiten Dokument war die Neugliederung der deutschen Länder empfohlen. Eine Territorialreform innerhalb der westlichen Besat-

für die Verfassung und für die künftige staatliche Existenz bemessen war. Die Militärgouverneure stellten zwar die Gewährung einiger Befugnisse der Gesetzgebung, Verwaltung und der Rechtsprechung in Aussicht; ausdrücklich ausgenommen blieben aber beispielsweise die Außenbeziehungen des zu gründenden deutschen Weststaats und die Überwachung des deutschen Außenhandels.

Die Besatzungsherrschaft würde also mit der Verabschiedung der Verfassung und der Staatsgründung noch nicht enden, sondern lediglich gelockert und juristisch neu definiert werden. Die Militärgouverneure würden, so hatten die deutschen Ministerpräsidenten in Frankfurt vernommen, „die Ausübung ihrer vollen Machtbefugnisse wieder aufnehmen“, und zwar nicht nur bei drohendem Notstand für die Sicherheit, sondern auch, „um nötigenfalls die Beachtung der Verfassung und des Besatzungsstatuts zu sichern“.



Gustav Hermann (SPD)



Henry Hildebrand (SPD)



Magda Hoppstock-Huth (SPD)



Nikolaus Jürgensen (SPD)

zungszonen war angesichts der von den Alliierten geschaffenen Gebilde, vor allem im nordwestdeutschen Raum, aber auch bei den drei südwestdeutschen Ländern (Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern, Baden), erwägenswert, aber nicht dringend.

Im dritten Dokument waren die Grundzüge eines Besatzungsstatuts skizziert. Darin wurde deutlich, wie eng der deutsche Spielraum

Die Einstellung in den Westzonen zu den beabsichtigten Änderungen war, quer durch die Parteien, eher positiv: Nach vier Jahren Besatzungsherrschaft, in denen die vier Besatzungszonen unter dem Regiment der Militärgouverneure gefährlich weit auseinandergedriftet waren, in denen die deutschen Politiker hatten einsehen müssen, dass sich die Dinge von allein kaum zum Besseren wandeln würden, war die Neigung stark, wieder zu

einer staatlichen Existenz zu gelangen. Das Angebot einer parlamentarischen Vertretung und einer Exekutive wenigstens für die drei Westzonen war verlockend, aber die Politiker scheuten das Odium einer feierlichen Neugründung, die zu einem Staat unter Ausschluss der sowjetischen Besatzungszone führen musste. Der Verlust der nationalen Einheit schien ein zu hoher Preis für den staatlichen Neubeginn.

Die CDU/CSU schlug vor, durch die Länderparlamente einen „Parlamentarischen Rat“ zu wählen, der die „vorläufigen organisatorischen Grundlagen“ für den Zusammenschluss der drei Zonen schaffen und die „Interessen der deutschen Bevölkerung gegenüber den Besatzungsmächten zur Geltung“ bringen sollte. Da, wie es schien, Verfassung und Besatzungsstatut eng miteinander verbunden waren, sollte auf jeden Fall verhindert werden, dass Verfassung wie Besatzungsstatut durch Volksentscheid anzunehmen waren.



Hellmut Kalbitzer (SPD)



Carl Karpinski (SPD)



Paula Karpinski (SPD)



Else Kesting (CDU)

Rechnung aufgemacht ohne die deutschen Ministerpräsidenten und Teile der wiedererstan- denen Parteien

von Hans Vorländer

So sehr sich die Ministerpräsidenten durch die Frankfurter Vorgänge zu einer eigenen „Institution“ aufgewertet sahen und sich als „Sprachrohr für die Deutschen“ verstehen konnten, so sehr zögerten sie doch, dem zu bildenden Weststaat all die Attribute zu verleihen, die aus ihm einen vollwertigen Nationalstaat gemacht hätten. Die Spaltung Deutschlands war in ihren Augen nur eine vorübergehende und durfte nicht durch eine Verfassung verfestigt werden.

Auch die SPD wollte auf die Ausarbeitung einer Verfassung verzichten. An ihre Stelle sollte ein „Verwaltungsstatut“, ein „Organisationsstatut“ oder ein „vorläufiges Grundgesetz“ treten. Die SPD war ebenfalls gegen einen Volksentscheid, dachte eher an einen Ausschuss der Länderparlamente, durch den die Verfassung zu verabschieden gewesen wäre.



Wegweiser auf dem Münsterplatz in Bonn,
23. Mai 1949

Provisorium statt Einheitsstaat: Ablehnung eines Volksentscheids und keine Übernahme der Verantwortung für die Teilung Deutschlands

von Hans Vorländer

Als die Ministerpräsidenten der westdeutschen Besatzungszonen vom 8. bis 10. Juli 1948 in Koblenz zusammentrafen – im Übrigen ohne die vier ostdeutschen Ministerpräsidenten, was die schon bestehende faktische Spaltung symbolisch zum Ausdruck brachte – kamen sie sehr schnell überein, auf die Schaffung eines westdeutschen Staates zu verzichten. Auch die Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung oder gar einer „Nationalversammlung“ kam für sie in Anbetracht der Teilung Deutschlands nicht in Frage. Die Ministerpräsidenten diskutierten lange über die Frage, in welche Formen die politische Organisation der drei westlichen Besatzungszonen gegossen werden sollten. Schließlich plädierten sie in den Koblenzer Beschlüssen für ein „Provisorium“ und lehnten einen Volksentscheid entschieden ab. Die Ministerpräsidenten machten klar, dass sie keine Verantwortung für die Teilung Deutschlands übernehmen wollten. Daher äußerten sie sich auch sehr reserviert gegenüber der Absicht, „dem zu schaffenden Gebilde den Charakter eines Staates“ zu verleihen.

Die Ministerpräsidenten verständigten sich darauf, den Landtagen zu empfehlen:



„eine Vertretung“ (Parlamentarischer Rat) zu wählen und damit zu beauftragen, „ein Grundgesetz für die einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebietes der Westmächte“ auszuarbeiten.

Somit waren die entscheidenden zwei Begriffe geprägt:

anstelle einer „Verfassunggebenden Versammlung“ also ein „Parlamentarischer Rat“,
anstelle einer „Verfassung“ ein „Grundgesetz“.

Doch zu jener Zeit war keineswegs sicher, ob sich die Ministerpräsidenten gegenüber den Westalliierten durchsetzen können. Denn diese lehnten die Ausarbeitung eines Grundgesetzes statt einer Verfassung ab und hielten zunächst auch am Verfassungsreferendum fest. Dennoch teilten die Ministerpräsidenten nach ihrer Konferenz im Jagdschloss Niederwald am 21. Juli 1948 den Militärgouverneuren mit, dass sie sich entschieden hätten, vom Grundgesetz zu sprechen und an ihrer Ablehnung der Ratifizierung eines solchen Grundgesetzes durch Referendum festhielten. Die Westalliierten lenkten ein. Damit war der Weg vorgezeichnet. Auch der Parlamentarische Rat änderte an der Bezeichnung „Grundgesetz“ nichts mehr.



Oben: Im Schreibbüro des Sekretariats des Parlamentarischen Rates, l. Jean Stock (SPD), r. Carlo Schmid (SPD).

Links: Konstituierende Sitzung des Parlamentarischen Rates am 1.9.1948 in der Pädagogischen Akademie. An der Seite sitzend (v. r. n. l.): 2. Reihe: Max Brauer (SPD, Erster Bürgermeister von Hamburg).

Die Bundesrepublik Deutschland tritt in die Geschichte ein

von Wolfgang Benz

Im Februar 1949 war das Grundgesetz im wesentlichen fertig, aber einige Bestimmungen – vor allem die Finanzverwaltung und die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern – missfielen den Alliierten noch immer, von deren Genehmigung das Verfassungswerk letztlich abhing. Weisungsgemäß pochten sie auf den Wortlaut der Frankfurter Dokumente, dem der Grundgesetzentwurf nicht ganz entsprach. Die Länder sollten einflussreicher, die Zentralgewalt etwas schwächer sein.

Das Grundgesetz nimmt seine letzte Hürde

Aber die Zeit war jetzt auf Seiten der Deutschen, und der Widerstand – vor allem in den Reihen der SPD-Fraktion – gegen die meisten alliierten Änderungswünsche zahlte sich aus. Ende April einigte sich die Abordnung des Parlamentarischen Rats mit den Militärgouverneuren. Anfang Mai wurde das Grundgesetz abschließend im Hauptausschuss be-

raten und am 8. Mai – am vierten Jahrestag der Kapitulation – vom Plenum verabschiedet. Die Militärgouverneure genehmigten am 12. Mai das Verfassungswerk, das in den folgenden Tagen den elf Landtagen zur Ratifizierung vorgelegt wurde. Mit der Ausnahme Bayerns, dessen Parlamentarier sich nach 17-stündiger Debatte mit einer Mehrheit von 101 zu 63 gegen das Grundgesetz aussprachen, wurde die Verfassung in allen Ländern genehmigt. Das bayerische Nein hatte keine



Abstimmung im Hauptausschuss: Der Vorsitzende Carlo Schmid (SPD) zählt die Stimmen.



Die „Mütter“ des Grundgesetzes, v. l. n. r.: Friederike Nadig (SPD), Helene Weber (CDU), Helene Wessel (Zentrum) und Elisabeth Selbert (SPD). Dem Engagement dieser Frauen verdankt Deutschland Artikel 3, Abs. 3 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Konsequenzen, denn es war nicht in antideмократischer Absicht gesprochen; man hatte in München lediglich föderalistische Vorbehalte artikulieren wollen und gleichzeitig betont, dass man an der Geltung des Grundgesetzes auch im Freistaat nicht zu rütteln gedächte.

Am 23. Mai 1949 konnte daher das Grundgesetz verkündet werden, in einer festlichen Schlussitzung des Parlamentarischen Rates in Anwesenheit der Ministerpräsidenten, von

Vertretern der Militärregierungen und anderen Würdenträgern.

Die Bundesrepublik Deutschland entsteht

Das Grundgesetz trat am 24. Mai 1949 in Kraft – einen Tag nach seiner feierlichen Verkündung. Mehr als die Verfassung existierte von der Bundesrepublik zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Vielerorts wurde jedoch angestrengt gearbeitet, um den vorerst nur als Idee existenten Staat auch mit Verfassungsorganen und allen nötigen Einrichtungen der Verwaltung auszustatten.

Einer der letzten Beschlüsse des Parlamentarischen Rats hatte am 10. Mai 1949 mit knapper Mehrheit und nicht unumstritten Bonn zur vorläufigen Hauptstadt der Bundesrepub-

statuts die Alliierte Hohe Kommission treten, die hoch über Bonn auf dem Petersberg residierte und durch ihren Standort auch das Machtgefälle zwischen den Hohen Kommissaren und der Bundesregierung augenfällig dokumentierte. Denn mit der Konstituierung der Bundesrepublik endete das Besatzungsregime ja noch nicht; die Souveränitätsrechte wurden bis zum Mai 1955 noch auf dem Petersberg verwaltet. Es war freilich kein direktes Besatzungsregime mehr, sondern eine zurückhaltend geübte Kontrolle, die sicherstellen sollte, dass die Westdeutschen auf dem von den Alliierten gewünschten Weg blieben.



Annie Kienast (SPD)



Erich Klabunde (SPD)



Dr. Walter König (SPD)



Berta Kröger (SPD)

lik erkoren. Der erste Bundestag bekräftigte im November 1949 den Beschluss des Rates.

Die Besatzungsbürokratie wurde umgebaut. An die Stelle der drei Militärgouverneure sollte mit dem Inkrafttreten des Besatzungs-

Aus den Akten des Parlamentsarchivs der Hamburgischen Bürgerschaft: Ausweise für die Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft, hier von 1953, mit der Unterschrift des Bürgerschaftspräsidenten Adolph Schönfelder.



Zentrale Inhalte des Grundgesetzes

von Michael F. Feldkamp

146 Artikel umfasste das Grundgesetz von 1949 – ihnen vorangestellt wurde eine Präambel. Besondere Bedeutung erhielten die Grundrechte sowie die föderale Struktur. Zugleich wurde aber der provisorische Charakter des Grundgesetzes unterstrichen.

Das Grundgesetz ist in elf (später 14) Abschnitte unterteilt, die sich im Wesentlichen in vier Bereiche zusammenfassen lassen, wobei die Präambel vorgeschaltet ist.

Präambel

Zu den zentralen Passagen des Grundgesetzes gehört die Präambel. Sie enthält unter anderen vier herausragende Aussagen, die das Selbstverständnis der zu gründenden jungen Bundesrepublik Deutschland charakterisieren sollten:

- Erstens unterstrich die Präambel den Willen, „in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“.



Dr. Wilhelm Kröger (SPD)



Magda Langhans (KPD)



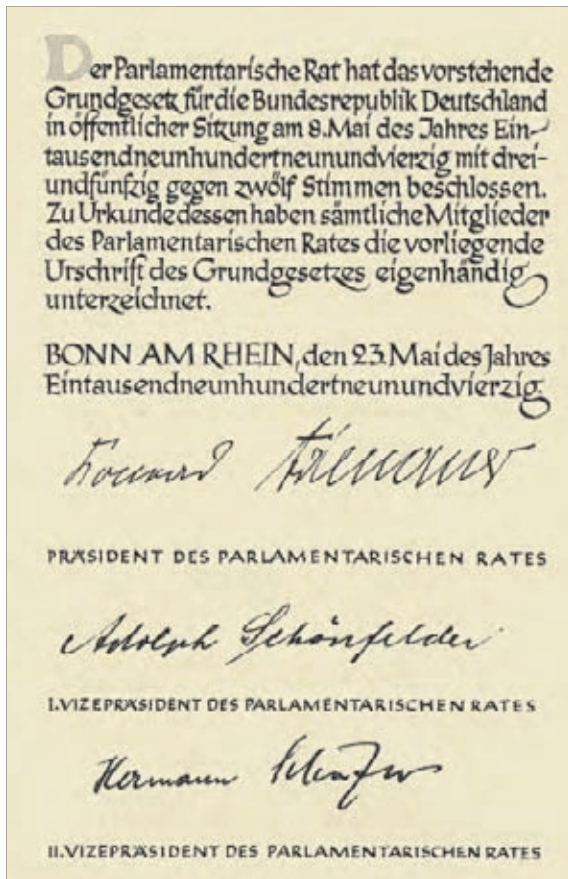
John Leyding (SPD)



Gertrud Lockmann (SPD)

- Zweitens sollte die geschaffene neue Ordnung staatliches Leben „für eine Übergangszeit“ garantieren.
- Drittens blieb das „gesamte deutsche Volk [...] aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“.
- Viertens wurde in der Präambel die verbindliche Kraft mit der verfassunggebenden Gewalt des deutschen Volkes legitimiert.

Gerade der letzte Punkt war bedeutsam: Weil die Verfassungsmütter und -väter eine Annahme des Grundgesetzes durch ein Referendum ablehnten.



Struktur des Grundgesetzes

Der erste Bereich umfasst die Grundrechte (Abschnitt I: Art. 1–19, 33, 38, 101–104).

Der zweite Bereich: die föderalistische Staatsstruktur, also das Verhältnis von Bund und Ländern (Abschnitt II: Art. 20–37).

Der dritte Bereich: Funktion und Aufgaben der obersten Staatsorgane Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung (Abschnitte III–VI: Art. 38–69).

Der vierte Bereich: Staatsfunktionen wie Ausführung von Bundesgesetzen, Bundesverwaltung, Rechtsprechung und Finanzwesen (Abschnitt VII–X: Art. 70–115).

Der fünfte Bereich: Übergangs- und Schlussbestimmungen (Abschnitt XI: Art. 116–146).

Adolph Schönfelders Unterschrift unter der Präambel des Grundgesetzes



Karl Meitmann (SPD)



Friedrich Mellmann (SPD)



Walter Mohr (SPD)



Gerhard Neuenkirch (SPD)

Spätere Ergänzungen des Grundgesetzes

Als neue Abschnitte kamen später verschiedene Grundgesetzänderungen hinzu, darunter insbesondere:

- 1968 Abschnitt IVa: Mit der Schaffung eines Gemeinsamen Ausschusses (Art. 53 a) für den Verteidigungsfall.
- 1969 Abschnitt VIIIa: Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern (Art. 91 a–b).
- 1968 Abschnitt Xa: Verteidigungsfall (Art. 115 a–l).

Grundrechte (Freiheitsrechte)

Das Grundgesetz enthält ferner Staatszielbestimmungen und einen vor Verfassungsaufhebung geschützten Kern (Art. 79, Abs. 3). Dieser umfasst:

- die Grundrechte,
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung westlicher parlamentarischer Tradition,
- das bundesstaatliche Strukturprinzip (Föderalismus)
- und den Grundsatz des Sozialstaats.

Im Unterschied zur Paulskirchenverfassung von 1849, zur Reichsverfassung von Bismarck von 1871 sowie zur Weimarer Verfassung von 1919 setzten die Verfassungsgeber den Katalog der 16 so genannten materiellen Grundrechte an den Anfang des Grundgesetzes. Nicht nur bei dieser Entscheidung bewiesen die Mütter und Väter des Grundgesetzes zeitgeschichtliches Augenmaß.

Im Gegensatz zur Position des Reichspräsidenten in der Weimarer Republik wurde die des Bundespräsidenten geschwächt, dafür aber die politische Macht des vom Deutschen Bundestag gewählten Bundeskanzlers wesentlich gestärkt.

Ferner sieht das Grundgesetz keine plebiszitären Elemente vor, außer bei der geplanten Neugliederung des Bundesgebiets.



Dr. Paul Nevermann (SPD)



Wilhelm Osterhold (SPD)



Elise Ostermeier (SPD)



Walter Pries (SPD)

Änderungen des Grundgesetzes sind unzulässig, wenn die föderalistische Struktur des Bundes, die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die Grundrechte in ihrem Wesensgehalt berührt werden.

Ebenfalls neu am Grundgesetz war die Sicherung des Verfassungsrechts durch die Bindung des Gesetzgebers an vorstaatliche Grundrechte, eine umfassende Rechtskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht, die Möglichkeit, durch einfaches Gesetz Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Institutionen zu übertragen, die Anerkennung der Parteien und deren Mitwirkung bei der politischen Willensbildung sowie schließlich der Gleichberechtigungsartikel, infolge dessen sich die rechtliche Stellung der Frau verbesserte.

Vom „Deutschen Volkskongress“ zur DDR

von Wolfgang Benz

Der „Deutsche Volkskongress“

Als Reaktion auf die Ende November 1947 bei der Londoner Außenministerkonferenz erkennbare Tendenz der Westmächte, eine westliche Teillösung des Deutschlandproblems zu suchen, wurde in der Ostzone von der SED der „Deutsche Volkskongress für Einheit und gerechten Frieden“ als Sammlungsbewegung initiiert.

Die SED wollte damit Druck auf die Londoner Verhandlungen ausüben, die Position des sowjetischen Außenministers in London stärken, sich selbst als treibende Kraft zugunsten der deutschen Einheit profilieren, und der westlichen Seite die Schuld an der Spaltung zuweisen. Bei den anderen Parteien der Ostzone, insbesondere bei der CDU, aber auch bei Teilen der LDP, stieß die SED-Initiative auf Ablehnung.

ihre politische Eigenständigkeit aufzugeben. Sie wurden deshalb im Dezember 1947 auf Druck der SMAD (Sowjetische Militäradministration in Deutschland) abgesetzt und durch den gefügigeren Otto Nuschke ersetzt.

Zum Ersten Deutschen Volkskongress am 6. Dezember lud die SED Vertreter von Parteien und Massenorganisationen, Betriebsräte, Bauernverbände, Künstler und Wissenschaftler aus allen Besatzungszonen nach Berlin. Eine Legitimierung der Delegierten durch Wahl fand nirgendwo statt. Die meisten der 2000 Delegierten kamen aus der SBZ und Berlin, die SED stellte allein 605 Teilnehmer. Die größte Teilnehmergruppe der Westzonen bildeten 244 Vertreter der KPD. Einige wenige andere waren trotz des Verbots durch die Westalliierten nach Berlin gereist.

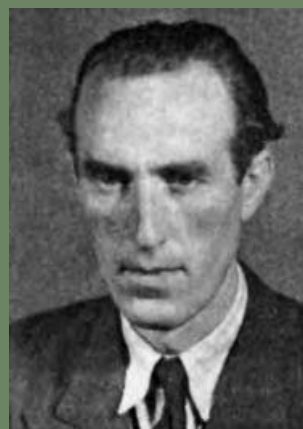
Dem Kongress war die Rolle eines gesamtdeutschen Vorparlaments zugedacht, er forderte



Georg Raloff (SPD)



Johannes Richter (SPD)



Wilhelm August Ropers (SPD)



Frieda Roß (SPD)

Die CDU-Vorsitzenden Jakob Kaiser und Ernst Lemmer betrachteten die Volkskongressbewegung als Propagandamanöver und weigerten sich, mit der Teilnahme an der Bewegung

von der Londoner Außenministerkonferenz die Vorbereitung eines Friedensvertrags und die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung „aus Vertretern aller demokratischen Parteien“.

Die Außenminister sollten eine Delegation, nämlich die SED-Vorsitzenden Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl sowie den Vorsitzenden der Liberal-Demokratischen Partei, Wilhelm Külz, empfangen und von ihnen entsprechende Vorschläge entgegennehmen.

Der Zweite Deutsche Volkskongress, der am 17. und 18. März 1948 tagte, und dessen Eröffnung im Zeichen des 100. Jahrestags der Märzrevolution von 1848 stand, protestierte gegen die Diskussion einer Staatsgründung in den Westzonen und beschloss, im Mai/Juni 1948 ein Volksbegehren für die deutsche Einheit in allen vier Zonen durchzuführen, das in den Westzonen aber nicht erlaubt wurde.

Weiterhin bestellte der Volkskongress einen 400 Mitglieder starken „Deutschen Volksrat“. Er vertrat den Anspruch, ganz Deutschland zu repräsentieren (300 Delegierte kamen aus der SBZ, 100 Delegierte aus den Westzonen). Sein wichtigster Ausschuss unter der Leitung Otto Grotewohls arbeitete in den folgenden Monaten einen Verfassungsentwurf aus. Ein Ende 1946 von der SED vorgelegtes Modell einer (gesamtdeutschen) „Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik“ diente als Ausgangspunkt.

Der Verfassungstext von 1946 gewährleistete außer den Grundrechten das Privateigentum, sah jedoch die Enteignung von Großgrundbesitz vor, ferner die Sozialisierung von Boden-



Die „Deutsche Demokratische Republik“ wird am 7. Oktober 1949 in Berlin proklamiert.

schätzen und bestimmten Betrieben. Der Wortlaut huldigte dem Prinzip des Parlamentarismus, und zwar soweit, dass der Parlamentspräsident zugleich Staatsoberhaupt sein sollte. Der neue Verfassungsentwurf orientierte sich formal stärker am Modell der Weimarer Reichsverfassung, trug aber den von der SED propagierten gesellschaftspolitischen Zielen Rechnung. Der Verfassungsentwurf des Volksrats wurde Ende Oktober 1948 öffentlich zur Diskussion gestellt.



Emmy Schaumann (SPD)



Friedrich Schmidtchen (SPD)



Louis Sellmer (SPD)



Heinrich Steinfeld (SPD)

Einheitslistenwahl

Im März 1949, als der Deutsche Volksrat wegen der bevorstehenden Verabschiedung des Bonner Grundgesetzes den „nationalen Notstand“ verkündete, sollte ein dritter Volkskongress einberufen werden, um die Verfassung zu bestätigen. Dieser Dritte Deutsche Volkskongress sollte durch Wahlen legalisiert sein. Dazu wurden am 15. und 16. Mai 1949 in der SBZ und in Ost-Berlin Wahlen angesetzt, allerdings nach dem Prinzip der Einheitsliste des „Demokratischen Blocks“, in dem Parteien und Massenorganisationen zusammenschlossen waren.

25 Prozent der Listenplätze bekam die SED, jeweils 15 Prozent erhielten CDU und LDP und entsprechend weniger die anderen Parteien und Massenorganisationen. Die Wahl war mit einer Volksabstimmung über die deutsche Einheit verbunden. Wenn die Auszählung der Stimmen korrekt war (woran viele zweifelten), dann stimmten 66,1 Prozent der 13,5 Millionen Wahlberechtigten für die Einheitsliste.

Der auf dem Dritten Volkskongress (29. und 30. Mai 1949) neu gewählte Zweite Deutsche Volksrat konstituierte sich am 7. Oktober 1949 als Provisorische Volkskammer der DDR und setzte die Verfassung in Kraft.

Regierungsbildung

Die 330 Abgeordneten der Provisorischen Volkskammer waren nach politischem Proporz zusammengerufen worden, nicht aus freier Wahl hervorgegangen. Die SED hatte 96 Sitze, Liberaldemokraten und CDU verfügten je über 46, Nationaldemokraten und Demokratischer Bauernbund über 17 bzw. 15, die restlichen Mandate hatten der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und Massenorganisationen wie die Freie Deutsche Jugend (FDJ) inne.

Einstimmig, wie für Abstimmungsergebnisse im System des „demokratischen Zentralismus“ üblich, wurde ein „Gesetz über die Provisorische Regierung der DDR“ beschlossen und eine Länderkammer (34 Abgeordnete der 5 Landtage) gebildet. Otto Grotewohl, einer der beiden Vorsitzenden der SED, wurde als Ministerpräsident mit der Bildung einer Regierung beauftragt. Drei Tage später übergab in Berlin-Karlshorst der Chef der Sowjetischen Militäradministration, General Tschuikow, die von der Militärregierung ausgeübten Funktionen an die Regierung der DDR.

Die SMAD wurde aufgelöst und (parallel zur Entwicklung im Westen, wo im Sommer 1949 die Militärgouverneure durch Hohe Kommissare ersetzt worden waren) durch eine Sowjetische Kontrollkommission (SKK) abgelöst. Am 11. Oktober wählten Volks- und Länderkammer gemeinsam (und wiederum einstimmig) Wilhelm Pieck, den anderen Vorsitzenden der SED, zum Präsidenten der DDR.

Am folgenden Tag bestätigte die Volkskammer die Regierung und nahm Grotewohls Regierungserklärung entgegen, in der die Freundschaft zur Sowjetunion als Grundlage der Außenpolitik, die Tradition des Antifaschismus als innere Verpflichtung und die Ankündigung von Anstrengungen, in Industrie und Landwirtschaft das Vorkriegsniveau zu erreichen, als Ziel der Wirtschaftsplanung die wichtigsten Punkte bildeten. Zur Sinnstiftung und Rückbindung mit den Werktätigen besuchten am folgenden Tag die Mitglieder der neuen Regierung volkseigene Großbetriebe, um den Arbeitern die Staatsziele zu erläutern und sie zur Gefolgschaft zu verpflichten.

Quelle: Auszug aus „Informationen zur politischen Bildung“, Heft 259: Deutschland 1945–1949.

1990: Grundgesetz oder neue Verfassung?

von Ursula Münch

Im Jahre 1990 hieß die Frage plötzlich nicht mehr, ob es zu einer Wiedervereinigung Deutschlands kommt, sondern nur noch, wann diese geschehen wird. Und: Sollte sich das wiedervereinigte Deutschland eine neue Verfassung geben oder sollte die DDR dem Grundgesetz beitreten?

Beitritt oder neue Verfassung?

Nach der auch mit Blick auf außenpolitische Konstellationen getroffenen Entscheidung für eine schnellstmögliche Vereinigung drehte sich die Debatte um die Frage nach dem „besten“ Weg zur Einheit: Sollte dieser auf dem Weg eines Beitritts nach dem damaligen Art. 23 GG erfolgen oder war die Vereinigung über den Prozess der gesamtdeutschen Verfassungsgebung nach Art. 146 GG anzustreben? Während der Weg des Art. 23 GG eine Beibehaltung bei gleichzeitiger Ausdehnung des Grundgesetzes auf das Gebiet der bisherigen DDR vorsah, hätte das Grundgesetz beim Gang über Art. 146 GG seine Geltung verloren, wäre also vollständig abgelöst worden.

Dass die Auffassungen darüber so weit auseinander gingen, hatte mit den ganz unterschiedlichen Vorstellungen vom „besten Weg“ zu tun: Während das für die einen der einfache und vor allem risikoarme Weg war, konnte für die anderen der beste Weg nur der sein, der es erlaubte, die Ostdeutschen gleichberechtigt einzubeziehen und sowohl den West- als auch den Ostdeutschen die Chance auf einen umfassenden, gemeinsamen Neubeginn zu garantieren.

Die Befürworter einer Verfassungskontinuität – das waren u. a. die Partner in der Bundesregierung sowie der „Allianz für Deutschland“ – argumentierten sowohl inhaltlich als auch mit Blick auf die praktische Umsetzung: Zentrales Argument war der Verweis auf die Qualität des Grundgesetzes. Dieses stellte nach ihrer Einschätzung das „Optimum des bisher in Deutschland und anderswo je Erreichten“ dar. Während die Mitglieder des Parlamentarischen Rates auf höchstem Niveau beraten hätten, sei zu befürchten, dass ein zweiter Anlauf „matter ausfallen und manchen Freiheitswert relativieren würde“.

(Robert Leicht, DIE ZEIT)



Karl Strutz (SPD)



Max Thoma (SPD)



Ernst Weiß (SPD)



Paula Westendorf (SPD)

Artikel 23 und 146 im Grundgesetz vor 1990

Artikel 23

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Artikel 148

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Abstimmung mit den Füßen

Staatsrechtslehrer verwiesen mit Blick auf die Präambel darauf, dass das Grundgesetz von Anfang an auch für diejenigen geplant gewesen sei, denen 1949 „mitzuwirken versagt“ war (Josef Isensee). Eine umfassende Verfassungsreform erschien ihnen schon deshalb nicht erforderlich, weil sie das Ergebnis der ersten demokratischen Volkskammerwahl auch als Votum für das bestehende Grundgesetz interpretierten. Im Vergleich zu einer Volksbefragung schien bei diesem Verfahren weniger die Gefahr zu bestehen, die Bevölkerung der DDR könnte als (kleinere) Teilgruppe des deutschen Volkes von vornherein ins Hintertreffen geraten. (Christian Tomuschat, Staatsrechtler)

Schließlich könnten sich bei der Beitrittsvariante die beiden deutschen Staaten bzw. ihre Vertreter in der vorgeschalteten Verhandlungsphase auf der „Ebene der Gleichordnung“ begegnen. Und wichtig erschien auch der zeitliche Ablauf: Aus Sicht der Befür-

worter eines Beitritts gewährleistete allein Art. 23 GG, dass man ausreichend schnell zur deutschen Einheit kommen konnte. Die maßgeblichen west- und ostdeutschen Verhandlungsführer zeigten sich nämlich besorgt, dass das „window of opportunity“, also die historische Chance zur Wiedervereinigung, nur für kurze Zeit geöffnet sei. Diese Perspektive ist inzwischen umstritten, da sie die Rolle der führenden Akteure überzeichne. (Gerhard Lehmbuch, Politikwissenschaftler)

Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestand der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Alternativen darin, dass das Verfahren des Art. 23 GG an die Vorschriften des Art. 79 GG gebunden war, während Art. 146 GG davon freigestellt gewesen wäre.

Das zentrale Argument von Befürwortern der Ablösungsvariante nach Art. 146 GG war ihr Bedenken, dass nur dieser Weg die Möglichkeit einer Mitwirkung des gesamten deutschen Volkes mittels Volksentscheid öffnete. Die verfas-

sunggebende Gewalt des Volkes werde nur dann realisiert, wenn das Volk nach vorangegangener intensiver öffentlicher Aussprache auch tatsächlich in einem Referendum „Ja“ zur Verfassung gesagt habe. Eine wirkliche deutsche Einheit setzte gerade nach



Heinrich Wichelmann (SPD)



Paul Wilken (CDU)



Grete Wöhrmann (SPD)



Am 23. Oktober 1989 demonstrieren wieder rund 100 000 Menschen in Leipzig

Einschätzung der Bürgerbewegungen in der DDR eine neue deutsche Identitätsbildung voraus – unter gesamtdeutschen Vorzeichen.

Als wesentlicher Grund dafür, dass dann doch der Weg über Art. 23 und nicht über Art. 146 GG gewählt wurde, sind die Präferenzen bei der Mehrheit der Bürger der DDR und der Bundesrepublik zu nennen. Diese kamen nicht nur in eindeutigen Meinungsumfragen zum Ausdruck, sondern vor allem auch im konkreten Verhalten der Menschen in der DDR. Die Perspektive, dass immer mehr DDR-Bürger „mit den Füßen“ abstimmten, war angesichts der damit verbundenen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen für die DDR ein wirksames Argument als verfassungstheoretische Erwägungen.

Vom Provisorium zur festen Ordnung

Die Debatte um den sinnvollsten Weg zur Deutschen Einheit fand regelmäßig unter Bezug auf den Parlamentarischen Rat statt. Auch dort hatten unterschiedliche Einschätzungen bestanden, welcher Option man gegebenenfalls den Vorrang einräumen sollte. Nicht zuletzt ist die damalige Debatte auch vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund zu sehen: Angesichts der damals noch bestehenden Hoffnung auf eine absehbare Beendigung

der deutschen Teilung meinte man auch gegenüber den Militärgouverneuren der Westmächte dafür eintreten zu müssen, den provisorischen Charakter des Grundgesetzes zu unterstreichen.

Während der damalige Vorsitzende des Hauptausschusses, Carlo Schmid (SPD), ausdrücklich erklärt hatte, dass man bewusst ein „Provisorium“ schaffen wolle, steht inzwischen außer Frage, dass aus der Regelung für eine „Übergangszeit ... längst eine feste Ordnung geworden“ ist (Ernst Benda, Bundesinnenminister von 1968 bis 1969 und Präsident des Bundesverfassungsgerichts von 1971 bis 1983). Das Grundgesetz hat sich bereits im Laufe der Geschichte der Bundesrepublik als Verfassung gefestigt. Durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland wurde das Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung. Dies drückt sich auch in der Änderung von Art. 146 GG aus.

Es ist nur scheinbar ein Widerspruch, dass diese gesamtdeutsche Verfassung weiterhin die Bezeichnung „Grundgesetz“ trägt. Das Grundgesetz erfüllt nicht nur alle Funktionen einer Verfassung, sondern wird auch den Legitimitätsanforderungen an eine Verfassung gerecht. Die Beibehaltung der ursprünglichen Bezeichnung „Grundgesetz“ ist historisch bedingt und lässt sich auch als Respekt vor der Arbeit des Parlamentarischen Rates deuten.

Das Grundgesetz im Wandel der Zeit: In 60 Jahren 52 Verfassungsänderungen

von Christoph Gusy

Das Grundgesetz war ursprünglich als Provisorium geplant. Seit der Wiedervereinigung gilt es als gesamtdeutsche Verfassung. In 60 Jahren hat es 52 Verfassungsänderungen erlebt.

Wege des Wandels

Bislang 52 Verfassungsänderungen haben nicht weniger als 109 Artikel geändert, neu hinzugefügt oder aufgehoben. Waren es ursprünglich 146 Artikel, so sind es nun 181. Schon äußerlich ist die Differenz also leicht zu erkennen. Aber das allein würde nicht ausreichen, das Maß an Veränderung zu beschreiben. Denn damit wären nur die Gesetze gezählt, welche den Text ausdrücklich geändert haben. Mindestens ebenso wichtig waren zwei andere Wege des Wandels.

Da ist zunächst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welche das Grundgesetz von einem bloßen Text zu einem ausgelegten und angewandten Regelwerk umgeformt hat. Und da sind die Aktivitäten der diversen Gesetzgeber, welche nach dem Plan des Parlamentarischen Rates die offenen Fragen regeln sollten und vielfach geregelt haben. Auch sie haben wichtige Bedeutungsänderungen bewirkt: Sowohl unterhalb der Grundgesetzebene durch Bundes- und Landesgesetze als auch im höherrangigen (europäischen) Zusammenhang.

Die Grundgesetzänderungen verliefen ungleichmäßig. Während in den fünfziger und sechziger Jahren relativ regelmäßig Änderungsgesetze ergingen, trat in den siebziger

und achtziger Jahren eine gewisse Beruhigung ein. Erst in der Zeit der deutschen und der etwa zeitgleichen europäischen Einigung kam es erneut zu einer Intensivierung. Im Schnitt erging knapp ein Änderungsgesetz pro Jahr.

Bundeswehr, Notstandsgesetze und Föderalismusreform

Aber diese Änderungsgesetze waren ganz unterschiedlich ausgestaltet. Die meisten von ihnen betrafen nur eine oder ganz wenige Verfassungsbestimmungen, insbesondere Zuständigkeitsfragen. Wichtiger waren grundsätzliche Umgestaltungen, welche eine größere Zahl von Einzelregelungen änderten. Dazu zählte im Jahre 1956 die – damals äußerst umstrittene – Einführung von Bundeswehr und Wehrpflicht (16 Einzeländerungen). Bis dahin hatte das Grundgesetz nur die Kriegsdienstverweigerung, aber keine Armee und keinen Wehrdienst gekannt.

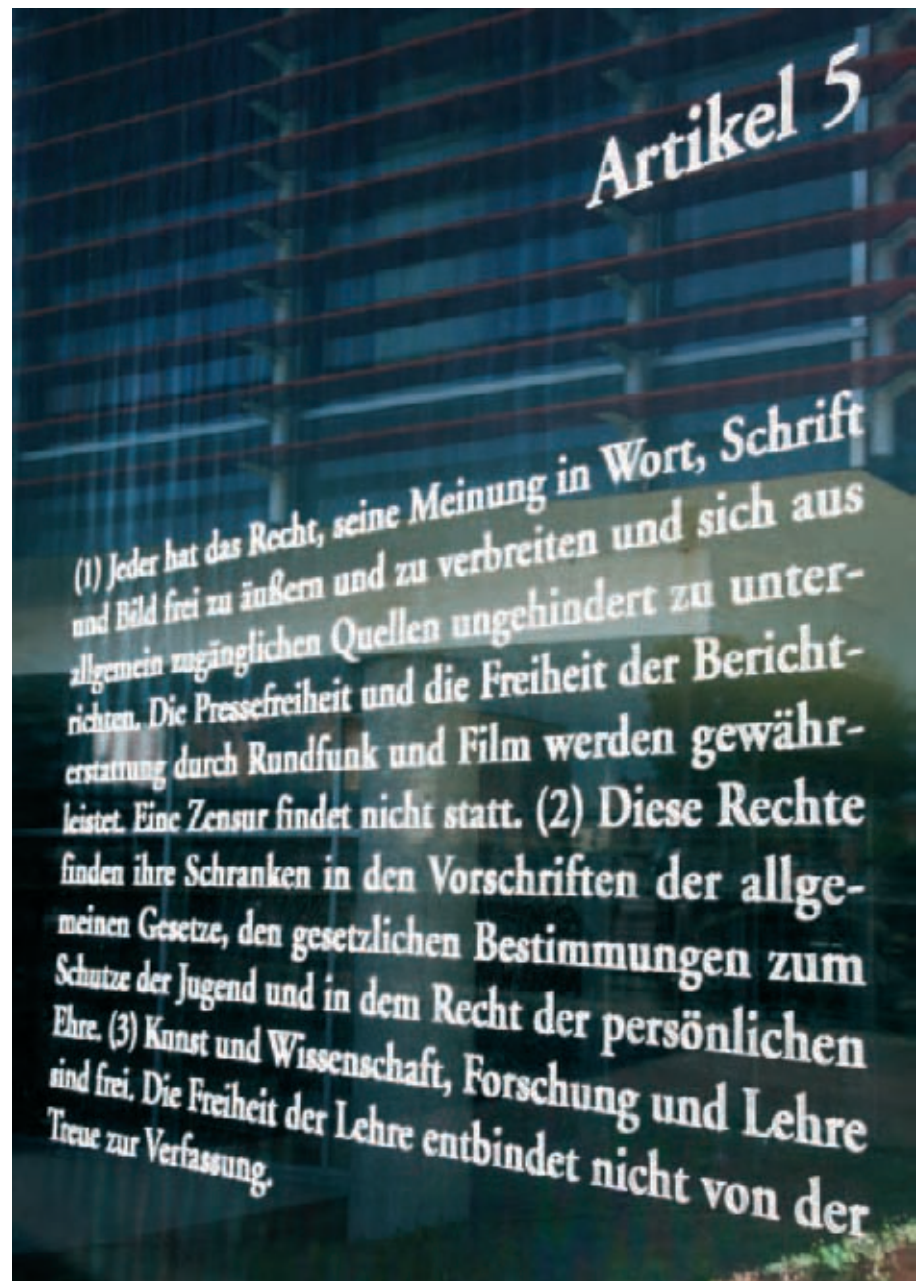
Ihr folgten (1968) als zweite „große“ Neuerung die damals extrem umkämpften Notstandsgesetze (29 Änderungen), denen in den Auseinandersetzungen der Zeit hoher Symbolwert zukam. Damals gingen manche Befürworter und viele Gegner davon aus, dass die neuen Gesetze auch angewandt würden, möglicherweise gar gegen die „68er“ selbst – was seitdem aber nie geschah.

Weniger spektakulär, aber dennoch wichtig war (1969) die Reform der Finanzbeziehungen

zwischen Bund und Ländern (9 Änderungen). Damit waren alle größeren Lücken geschlossen, welche der ursprünglich provisorische Charakter des Grundgesetzes gelassen hatte. Nunmehr verfügte die „alte“ Bundesrepublik über eine voll ausgebaute Verfassung. Deren Umbau zur gesamtdeutschen Verfassung erfolgte anlässlich der Vereinigung in zwei Stufen (1990, 1994) mit insgesamt 19 Einzeländerungen, welche zumeist inhaltlich wenig Berührungspunkte mit der deutschen Einigung aufwiesen.

Die letzte große Verfassungsreform war die Föderalismusreform 2006 (25 Neuerungen). Deren Fortsetzung ist gegenwärtig geplant. Was hier detailliert aufgezählt wurde, bewirkte nicht weniger als den Übergang von der provisorischen Grundordnung des westdeutschen Staats hin zur voll ausgebauten Verfassung Gesamtdeutschlands als Mitgliedstaat eines sich einigenden Europas.

Artikel 5 des Grundgesetzes auf einer Glasfassade am Spreebogen, Berliner Regierungsviertel



Abbildungsnachweis

Asendorf, Manfred: „Wege zur Demokratie.“ 75 Jahre demokratisch gewählte Hamburgische Bürgerschaft. Hamburg 1994 // S. 12 Hoppstock-Huth; S. 17 Langhans

Bildarchiv Behörde für Kultur, Sport und Medien // S. 4, 8 Beyrich

Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin // S. 7

Bruse, Marina // S. 3 (9 Fotos)

Bundesarchiv (Koblenz) // S. 21 oben „Deutsche Demokratische Republik“; S. 25

Bundesbildstelle/Georg Munker // S. 13 Wegweiser zum Parlamentarischen Rat

Bundeszentrale für politische Bildung: Informationen zur politischen Bildung Nr. 224 // S. 10, 11 Hintergrund-Infografik

Feldkamp, Michael F.: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Die Entstehung des Grundgesetzes. Göttingen 2008, S. 243 // S. 18 Unterschriftenblatt

Grolle, Inge/Bake, Rita: Ich habe Jonglieren mit drei Bällen geübt“: Frauen in der Hamburgischen Bürgerschaft 1946 bis 1993. Hamburg 1995 // S. 9 Brandt-Knack; S. 13 Kesting; S. 16 Kienast;

Hagemann, Karen/Kolossa, Jan: „Gleiche Rechte – gleiche Pflichten?“. Hamburg 1990, S. 194 // S. 9, Damkowski

Die Hamburgische Bürgerschaft in alter und neuer Zeit. Hamburg 1959 // S. 4, Brauer, Chapeaurouge

Kirchhoff, P./PIXELIO // S. 27

Lüth, Erich: Hamburgs Schicksal lag in ihrer Hand. Geschichte der Bürgerschaft. Hamburg 1966, S. 149 // S. 16, Klabunde

Parlamentsarchiv der Hamburgischen Bürgerschaft // S. 5 Schönfelder; S. 8 Bebert, Blumenfeld; S. 9 Brandes, Büch; S. 10 Engelhard, Finck; S. 11 Heinze, Herbst; S. 12 Hermann, Hildebrand, Jürgensen; S. 13 Kalbitzer, Karpinski, Carl, Karpinski, Paula; S. 16 König, Kröger, Ausweis Blumenfeld; S. 17 Kröger, Leyding, Lockmann; S. 18 Mellmann, Mohr, Neuenkirch; S. 19 Nevermann, Ostermeier, Pries; S. 20 Raloff, Richter, Roß; S. 21 Schmidtchen, Sellmer, Steinfeld; S. 23 Strutz, Weiß; S. 24 Wichelmann, Wilken, Wöhrmann

SPD, Landesorganisation Hamburg (Hrsg.): „Für Freiheit und Demokratie. Hamburger Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in Verfolgung und Widerstand 1933–1945“. Hamburg 2003 // S. 5, 18 Meitmann; S. 10 Davidsen; S. 11 Gehrman; S. 19 Osterhold; S. 20 Ropers; S. 23 Thoma

Staatsarchiv Hamburg // S. 4 Becker; S. 5, 10 Dettmann; S. 11 Günther; S. 21 Schaumann; S. 23 Westendorf

Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn/Bestand Erna Wagner-Helmke // S. 14 (2); S. 15 (2)

Verlag Strumper & Co. Hamburg 1897 // Titelblatt: Sitzungssaal der Bürgerschaft

Die Landeszentrale für politische Bildung ist Teil der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Ein pluralistisch zusammengesetzter Beirat sichert die Überparteilichkeit der Arbeit. Zu den Aufgaben der Landeszentrale gehören:

- Herausgabe eigener Schriften
- Erwerb und Ausgabe von themengebundenen Publikationen
- Koordination und Förderung der politischen Bildungsarbeit
- Beratung in Fragen politischer Bildung
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen
- Finanzielle Förderung von Veranstaltungen politischer Bildung
- Veranstaltung von Rathausseminaren für Zielgruppen
- Öffentliche Veranstaltungen

Unser Angebot richtet sich an alle Hamburgerinnen und Hamburger. Die Informationen und Veröffentlichungen können Sie während der Öffnungszeiten des Informationsladens abholen. Gegen eine Bereitstellungspauschale von 15 Euro pro Kalenderjahr erhalten Sie bis zu 6 Bücher aus einem zusätzlichen Publikationsangebot.

Die Landeszentrale Hamburg arbeitet mit den Landeszentralen der anderen Bundesländer und der Bundeszentrale für politische Bildung zusammen. Unter der gemeinsamen Internet-Adresse www.politische-bildung.de werden alle Angebote erfasst.

Die Büroräume befinden sich in der Steinstraße 7, 20095 Hamburg.
Der Informationsladen ist in der Altstädter Straße 11, 20095 Hamburg.

Öffnungszeiten des Informationsladens:
Montag bis Donnerstag: 13:30 Uhr–18:00 Uhr,
Freitag: 13:30 Uhr–16:30 Uhr
In den Hamburger Sommerschulferien: Montag bis Freitag: 12:00 Uhr–15:00 Uhr

Erreichbarkeit:

Telefon: (040) 428 54-21 48
(Sprechzeiten Mo, Mi, Fr: 10:00–12:00 Uhr; Di u. Do: 13:30–15:30 Uhr)
Telefax: (040) 428 54-21 54
E-Mail: PolitischeBildung@bsb.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/politische-bildung

Impressum

Copyright: Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 2009.
Alle Rechte vorbehalten.
Gestaltung: Andrea Orth, Hamburg
Druck: Rasch Druckerei, Bramsche